

# NEWSLETTER

Rechtsanwaltskanzlei - Ahrens - Lüneburg

---



## Haftung von Managern und Aufsichtsräten

Von Rechtsanwältin Karolin Ahrens

### Haftung oftmals bereits bei einfacher Fahrlässigkeit

*Ausgangslage:*

Das Recht der „Managerhaftung“ zeichnet sich dadurch aus, dass es kein in sich geschlossenes System darstellt, sondern nur für Teilbereiche gesetzliche Regelungen bereithält. In den überwiegenden Schadensfällen handelt es sich um einen sogenannten Innenhaftungsanspruch, der vom Unternehmen gegen das Organmitglied geltend gemacht wird.

Die Außenhaftungsfälle (z.B. Haftung für Steuer – und Sozialversicherungsbeträge, deliktische Schadensersatzansprüche, Haftung aus Konzern – oder Umwandlungsrecht, Verfolgungsrecht der

## INHALT

---

### ORGANHAFTUNG

Rechtliche Grundlagen,  
Praxishinweise und aktuelle  
Rechtsprechung

### LICHTBLICKE-CORONA

In der nächsten Ausgabe

Gläubiger nach § 93 Absatz 5 AktG) machen den geringen Teil der Schadensfälle aus.

Die Voraussetzungen für eine Haftung von Organmitgliedern sind:

1. **Pflichtverletzung:** ist ein Verstoß gegen die allgemeine Pflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsausübung ( § 280 BGB § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG und § 34 Absatz 1 GenG)
2. **Verschuldensmaßstab:** es genügt bereits einfache Fahrlässigkeit

*! Vorstandsmitgliedern wird vom gesetzgeberischen Willen im Rahmen der sogenannten „business judgment rule“ ein erweiterter Handlungsspielraum zugebilligt. Eine Pflichtverletzung liegt hiernach nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Sollen erfolg – oder nutzlose unternehmerische Entscheidungen von Vorständen dieser Haftungsprivilegierung unterfallen und von der Haftungsprivilegierung des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG profitieren, muss der Vorstand*

- *eine unternehmerische Entscheidung treffen*
- *gutgläubig*
- *ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse*
- *zum Wohle der Gesellschaft und*
- *auf Grundlage angemessener Information handeln.*

*was der Vorstand darlegen und beweisen muss.*

3. **Schaden:** ist jede Beeinträchtigung des Gesellschaftsvermögens. Hierzu gehören auch Aufwendungen, die ihren eigentlichen Zweck verfehlen, entgangener Gewinn (§ 252 BGB) oder pflichtwidrige Begründung von Gesellschaftsschulden
4. **Kausalität:** Die Pflichtverletzung muss für den Schaden ursächlich sein, ein Mitverursachen reicht i.d.R. aus.

*Rechtliche Bewertung:*

Die **Innenhaftung** ist bei Kapitalgesellschaften gesetzlich geregelt. Sie ergibt sich für Vorstände der Aktiengesellschaft aus § 93 AktG (mit weiteren Spezialregelungen), für Aufsichtsräte der AG aus § 116 AktG, für die Geschäftsführer einer GmbH aus § 43 GmbH, für die Aufsichtsräte der GmbH aus §§ 52 Absatz 1 GmbHG, 116 AktG sowie für die Vorstände und Aufsichtsräte einer Genossenschaft aus §§ 34, 41 GenG. (weiterer Literaturhinweis: Roderich C. Thümmel: *die persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten*, 4. Auflage, Rn. 28 folgende)

Hinsichtlich der Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften nach § 43 Absatz 2 GmbH sämtliche Geschäftsführer der Gesellschaft **solidarisch** für den entstandenen Schaden. Neben die gesetzliche Organhaftung kann dazu noch eine Vertragshaftung treten, da Unternehmensorgane regelmäßig Dienstverträge mit ihren Unternehmen geschlossen haben.

### **Exkurs für Aufsichtsräte: „Ende der Rotweinrunde“**

Pflicht des Aufsichtsrates zur Verfolgung von Pflichtverletzungen des Vorstandes (BGH „ARAG/Garmenbeck“)

*„(...)Kommt der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass sich der Vorstand schadenersatzpflichtig gemacht hat, muss er aufgrund einer sorgfältigen und sachgerecht durchzuführenden Risikoanalyse abschätzen, ob und in welchem Umfang die gerichtliche Geltendmachung zu einem Ausgleich des entstandenen Schadens führt. Gewissheit, dass die Schadenersatzklage zum Erfolg führen wird, kann nicht verlangt werden. Stehen der AG nach dem Ergebnis dieser Prüfung durchsetzbare Schadenersatzansprüche zu, hat der Aufsichtsrat diese Ansprüche grundsätzlich zu verfolgen. Davon darf er nur dann ausnahmsweise absehen, wenn gewichtige Gründe des Gesellschaftswohls dagegen sprechen und diese Umstände die Gründe, die für eine Rechtsverfolgung sprechen, überwiegen oder ihnen zumindest gleichwertig sind(...)“*

### **Typische Pflichtverletzungen I Innenverhältnis**

Die wesentliche Pflicht eines Geschäftsführers ist die Wahrung des wirtschaftlichen Vorteils der Gesellschaft. Der Geschäftsführer muss die Interessen der Gesellschaft im Rahmen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der für die Geschäftsführung verbindlichen Beschlüsse fördern, also der Gesellschaft die möglichen Vorteile wahren und Schaden von ihr abhalten bzw. abwenden.

Zur Pflicht des Geschäftsführers gehört daher insbesondere, eine Schlechterstellung der Gesellschaft in ihrer rechtlichen Position zu verhindern: Jeder Geschäftsführer ist insbesondere verpflichtet, den Abschluss nachteiliger Verträge zu vermeiden (BGH, Urt. v. 21.02.2005 – II ZR 112/03, DStR 2005, 659).

Weitere haftungsrelevanten Pflichtverletzungen aus der Praxis:

- Fehlkalkulation bei öffentlicher Ausschreibung
- Fehler bei Kauf teurer Investitionsgüter
- Verstreichenlassen einer günstigen Mietvertragsoption
- Werbematerial verstößt gegen Wettbewerbsrecht
- unwirksame Kündigung gegenüber Mitarbeitern

- mangelhafte Überwachung von Mitarbeitern
- Verjährenlassen berechtigter Forderungen
- unterlassene Bonitätsprüfung hinsichtlich neuer Kunden
- Übernahme anderer Gesellschaften für einen überhöhten Preis

### **Typische Pflichtverletzungen I Außenverhältnis**

- verspätete Stellung des Insolvenzantrages
- Nichtabführung von Steuern / Sozialversicherungsbeiträgen
- geschäftsschädigende Äußerungen über Konkurrenten
- sog. uneigentliche Prospekthaftung
- Schädigung Dritter durch wettbewerbsbeschränkendes

#### *Praxishinweis:*

Eine Absicherung gegen das Haftungsrisiko aus Organhaftung ist im Rahmen einer sogenannten D&O-Versicherung möglich.

Anders als die allgemeine Haftpflichtversicherung, die das Entstehen der Leistungspflicht des Versicherers vom Eintreten des Schadensereignis abhängig macht (Schadensereignisprinzip) sowie die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die sich auf den Verstoß des Versicherungsnehmer stützt (Verstoßprinzip), ist die Leistungspflicht des D&O-Versicherers an die Geltendmachung des Haftpflichtanspruches gegenüber der versicherten Person geknüpft (claims-made-Prinzip).

*In der nächsten Ausgabe für Sie:*

## **Corona-Lichtblicke**

Von Rechtsanwältin Karolin Ahrens

In der nächsten Ausgabe geben wir einen Einblick in aktuell laufende Corona-Verfahren und außergerichtliche Streitigkeiten, bei denen wir uns erfolgreich gegen Diskriminierung, Ausgrenzung und rechtswidriges Verwaltungshandeln einsetzen konnten.

## **Rechtsprechung**



### **BGH, 27.10.2020 - II ZR 355/18**

keine Kompensation  
masseverkürzender Zahlungen  
durch Vorleistung des  
Zahlungsempfängers

### **BGH, 18.11.2020 - IV ZR 217/19**

D&O Versicherung: Eintritt bei  
Haftung nach §64 GmbHG

### **BGH, 20.04.2021 - II ZR 387/18**

Ungeachtet der Zustimmung des  
vorläufigen Insolvenzverwalters  
unterliegt Vereinbarung über  
Haftungsansprüche aus § 64 S. 1  
GmbHG a. F. dem  
Vergleichsverbot